

# LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969

Ausgegeben und versendet am 14. Oktober 1969

12. Stück

34. Gesetz vom 16. Juli 1969 über die Erhebung des Kulturschillings (Burgenländisches Kulturschillinggesetz).
35. Gesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (6. Burgenländische Krankenanstaltengesetznovelle).
36. Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht abgeändert und ergänzt wird.
37. Gesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 abgeändert und ergänzt wird (Bgl. Heilvorkommen- und Kurortegesetznovelle 1969).
38. Gesetz vom 16. Juli 1969 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabegesetz 1969).
39. Gesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Bgl. Jugendwohlfahrtsgesetznovelle 1969).
40. Gesetz vom 16. Juli 1969 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden (Lustbarkeitsabgabegesetz 1969).
41. Gesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Hundeabgabegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

## **34. Gesetz vom 16. Juli 1969 über die Erhebung des Kulturschillings (Burgenländisches Kulturschillinggesetz).**

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

(1) Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung oder Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine Abgabe (Kulturschilling) zu entrichten, wenn

- a) der Standort der bewilligten Empfangsanlage oder
- b) bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen der Wohnsitz des Bewilligungsinhabers im Burgenland liegt.

(2) Der Kulturschilling ist eine ausschließliche Landesabgabe gemäß § 6 Z. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

### § 2

Personen, die von der Entrichtung der Gebühr für die Rundfunk-Hauptbewilligung oder die Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung befreit sind, haben keinen Kulturschilling zu leisten.

### § 3

Die Abgabe beträgt für Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung S 1.— und für Inhaber einer Fernsehgrundfunk-Hauptbewilligung S 4.— für jeden Kalendermonat.

### § 4

(1) Der Abgabensanspruch entsteht am Ersten des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung

(§ 1 Abs. 1) bei der Fernmeldebehörde einlangt. Langt ein Bewilligungsantrag erst nach dem 20. eines Monats ein, entsteht der Abgabensanspruch am Ersten des folgenden Monats.

(2) Der Abgabensanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.

### § 5

(1) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Kulturschillings obliegt der für das Burgenland zuständigen Fernmeldebehörde nach den für die Einhebung der Rundfunk-Gebühr und der Fernsehgrundfunk-Gebühr geltenden Vorschriften (Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969, sowie Fernmeldegebührenverordnung 1966, BGBl. Nr. 277, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 370/1967, BGBl. Nr. 421/1968 und BGBl. Nr. 15/1969). Der Kulturschilling ist jeweils für denselben Zeitraum einzuheben, für den die Rundfunk-Gebühr und die Fernsehgrundfunk-Gebühr eingehoben wird.

(2) Die Fernmeldebehörde hat das Erträgnis der Abgabe nach Abzug der Vergütung (Abs. 3) bis zum 20. des dem Monat der Entrichtung der Abgabe folgenden Monats dem Lande abzuführen.

(3) Dem Bund gebührt eine Vergütung in der Höhe von 4 v. H. des Erträgnisses der Abgabe.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Fernmeldebehörde I. Instanz hat die Landesregierung zu entscheiden.

### § 6

Das Erträgnis des Kulturschillings ist zur Besorgung kultureller Aufgaben zu verwenden.

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
Krikler Kery

**35. Gesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (6. Burgenländische Krankenanstaltengesetznovelle).**

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 27/1958, beschlossen:

Das Gesetz vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, über die Krankenanstalten (Burgenländisches Krankenanstaltengesetz) in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1965, LGBl. Nr. 15/1966, LGBl. Nr. 26/1966, LGBl. Nr. 11/1967 und LGBl. Nr. 2/1968 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Dem § 74 wird ein § 74 a angefügt:  
„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

## § 74 a

(1) Die Leistung der Krankenanstaltenbeiträge (§ 50 Abs. 3 Z. 1 und § 51 Abs. 2) ist Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Beabsichtigt eine Gemeinde, eine Krankenanstalt zu errichten, so sind die nach diesem Gesetz den Rechtsträger treffenden Rechte und Pflichten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
Krikler Kery

**36. Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht abgeändert und ergänzt wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

## Art. I

Das Verfassungsgesetz vom 1. Dezember 1965, LGBl. Nr. 38, mit dem für die Freistadt Eisenstadt ein Statut erlassen wird (Eisenstädter Stadtrecht), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Gebiet der Freistadt Eisenstadt umfaßt die Katastralgemeinden Eisenstadt, Oberberg Eisenstadt, Unterberg Eisenstadt, die in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1951, LGBl. Nr. 13/1951, angeführten Grundstücke sowie die Grundstücke der Katastralgemeinde St. Georgen am Leithagebirge Nr. 3603, 3601, 3600/1, 3600/2, 3599, 3598, 3597, 3596/1, 3596/2, 3596/3,

3596/4, 3596/5, 3595, 3594/1, 3594/2, 3594/3, 3593, 3592, 3591, 3590, 3589, 3588, 3587, 3586, 3585, 3584/1, 3584/2, 3583, 3582, 3581, 3580/1, 3580/2, 3578, 3577, 3576, 3575, 3573, 3571, 3569, 3568, 3566, 3565, 3564, 3563/1, 3563/2, 3562, 3561, 3560, 3559, 3558, 3557, 3556, 3555, 3554, 3553, 3552/1, 3552/2, 3552/3, 3551/1 und 3551/2.“

## Art. II

(1) Die im Art. I aufgezählten Grundstücke der Katastralgemeinde St. Georgen am Leithagebirge im Gesamtausmaß von 64.377 m<sup>2</sup> werden aus der Ortsgemeinde St. Georgen am Leithagebirge abgetrennt und in das Stadtgebiet der Freistadt Eisenstadt eingemeindet.

(2) Eine Verordnung der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, ist nicht zu erlassen.

## Art. III

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
Krikler Kery

**37. Gesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 abgeändert und ergänzt wird (Bgl. Heilvorkommen- und Kurortegesetznovelle 1969).**

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Heilvorkommen, ausgenommen Heilfaktoren (§ 1 Abs. 2 lit. c), bedürfen einer Anerkennung durch die Landesregierung. Die Anerkennung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.“

2. § 12 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Anerkennung als Kurort ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.“

3. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbezirk) nach Anhören der beteiligten Gemeinde (Gemeinden) von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen.“

4. Nach § 40 wird als neuer § 40 a eingefügt:

## „§ 40 a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde  
Folgende in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches:

- a) Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kurort (§ 12 Abs. 3);
- b) Abgabe von Stellungnahmen der Gemeinde im Zuge der Festsetzung des Kurbezirkes (§ 16 Abs. 1) und der Erlassung der Kurordnung (§ 29);
- c) Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Kurkommission durch den Gemeinderat sowie Abberufung dieser Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 18 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 lit. a, § 18 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 3 lit. b, letzter Halbsatz, § 18 Abs. 6);
- d) Stellung eines Antrages auf Enteignung zugunsten einer Gemeinde (§ 36 Abs. 1) und damit im Zusammenhang die Einbringung eines Antrages auf Feststellung des Entschädigungsbetrages durch das zuständige Bezirksgericht (§ 36 Abs. 4 lit. c)“.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**      Der Landeshauptmann: **Kery**

— — —

### **38. Gesetz vom 16. Juli 1969 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Verbrauch von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabegesetz 1969).**

Der Landtag hat beschlossen:

#### § 1

##### Abgabeberechtigung

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, die eine Abgabe vom Verbrauch von Getränken — mit Ausnahme von Bier und Milch — sowie von Speiseeis (Gefrorenem) auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates beschreiben.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

(3) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### § 2

##### Abgabegenstand

(1) Als Getränke im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten Flüssigkeiten, der verkehrsüblicherweise zur Stillung des Durstes oder zur Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses verwendet werden, mit Ausnahme von Bier und Milch.

(2) Speiseeis ist wie ein Getränk zu behandeln.

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe setzt der Gemeinderat fest; sie darf das bundesgesetzlich festgelegte Höchstausmaß von 10 v.H. des Entgeltes nicht übersteigen.

(2) Das Entgelt ist der Kleinhandelspreis ausschließlich der Getränkeabgabe, der für das Getränk ausschließlich des Bedienungsgeldes eingehoben wird. Bei der Berechnung der Abgabe darf das Entgelt für Zugaben, die üblicherweise im Preis für das Getränk mitenthalten sind, wie Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee u.dgl., nicht abgezogen werden.

(3) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates mit dem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Getränkeabgabe, insbesondere über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung und Pauschalierung treffen, soweit diese das Verfahren vereinfacht und das Ergebnis der Abgabe nicht wesentlich verändert. Eine wesentliche Veränderung des Abgabenergebnisses liegt nicht vor, wenn es 10 v.H. des Ausmaßes nicht über- oder unterschreitet, das sich ohne eine solche Vereinbarung ergeben würde.

(4) Über die Vereinbarung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Bürgermeister, einem weiteren Vorstandsmitglied (Stadtrat) und dem Abgabenschuldner zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Abgabenschuldner gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

(5) Vereinbarte Pauschalbeträge gelten als vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten.

#### § 4

##### Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Getränkeabgabe sind unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2 befreit:

- a) Kranken- und Heilanstalten, Alters- und Siechenheime und Jugendheime, soweit die Getränke im Rahmen der allgemeinen Verpflegung oder auf Grund ärztlicher Anordnung an Patienten oder Heiminsassen verabreicht werden.
- b) Schulen und Kindergärten, soweit die Getränke mit Zustimmung der Schulverwaltung an Kinder abgegeben werden.

(2) Weiters unterliegen nicht einer Getränkeabgabe unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2 industriell hergestellte Gemüse und Fruchtsäfte, die ausschließlich als Säuglingsnahrung zu verwenden bestimmt sind.

(3) Durch Gemeinderatsbeschluß können im Einzelfall Körperschaften und Personenvereinigungen, die wohltätigen Zwecken dienen, über schriftlichen Antrag von der Abgabe befreit werden, wenn sie die Getränke zu verbilligten Preisen an Bedürftige abgeben. Die Ablehnung oder Stattgebung ist

dem Antragsteller durch Bescheid mitzuteilen. Öffentliche Belustigungen und Unterhaltungen, die von solchen Körperschaften und Personenvereinigungen veranstaltet werden, unterliegen jedoch stets der Abgabe.

#### § 5

##### Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Getränkeabgabe ist verpflichtet, wer Speiseeis oder Getränke entgeltlich an den letzten Verbraucher für den Konsum innerhalb der Gemeinde abgibt (Abgabenschuldner) — also Inhaber (Pächter) von Gast- und Schankwirtschaften, Buschenschenken, Konditoreien, Handelsgeschäften usw. — wobei es für die Abgabenschuld ohne Belang ist, ob diese Abgabe in Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erfolgt oder nicht.

(2) Bei der Abgabe von Kleinstmengen (in Flaschen bis einschließlich 2 Liter Inhalt) wird das Vorliegen eines abgabepflichtigen Tatbestandes im Sinne des § 1 Abs. 1 vermutet. Ein Gegenbeweis durch den Abgabenschuldner ist zulässig.

#### § 6

##### Anzeigepflicht

(1) Der Abgabenschuldner hat der Gemeinde alle Umstände anzuzeigen, die die Steuerpflicht begründen, ändern oder beenden. Wurden durch Beschluß des Gemeinderates die entgeltliche Abgabe bestimmter Getränke an den letzten Verbraucher von der Abgabepflicht ausgenommen oder sonstige Befreiungstatbestände von der Getränkeabgabe aufgestellt (§ 4 Abs. 3), so hat der Abgabenschuldner auch den Wegfall der Voraussetzungen für eine solche Abgabebefreiung der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Anzeigen gem. Abs. 1 sind binnen einer Woche, gerechnet vom Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

#### § 7

##### Entstehen der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht im Zeitpunkt der Abgabe der Getränke.

#### § 8

##### Abrechnung und Fälligkeit der Getränkeabgabe

(1) Der Abgabenschuldner hat die Abgabe unter Vorlage einer Getränkeabgabeerklärung für die im Vormonat verkauften Getränke (Abrechnung) auf einem von der Gemeinde zu bestimmenden Formblatt ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten, falls keine Vereinbarung gem. § 3 Abs. 3 getroffen worden ist.

(2) Die Gemeinde kann bei Bestimmung des Formblattes eine nach Art, Menge und Kleinhand-

elspreis der Getränke gegliederte Ausweisung vorsehen.

#### § 9

##### Führung von Aufzeichnungen

Sofern nicht von der Gemeinde eine andere für die Abrechnung und Entrichtung der Getränkeabgabe geeignete Art der Nachweisung vorgeschrieben wird, hat der Abgabenschuldner (§ 5) die entgeltlich abgegebenen Getränke wöchentlich, gegliedert nach Art, Menge und Kleinhandelspreis, in eine besondere Nachweisung einzutragen.

#### § 10

##### Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

- a) wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Getränkeabgabe hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt;
- b) wer Umstände, welche die Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden, nicht innerhalb einer Woche anzeigt (§ 6);
- c) wer die Getränkeabgabeerklärung (§ 8 Abs. 1) nicht oder nur mangelhaft oder nicht rechtzeitig einreicht;
- d) wer die Getränkeabgabe nicht oder nicht bis zum festgesetzten Fälligkeitstag entrichtet (§ 8 Abs. 1);
- e) wer nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form Aufzeichnungen über Art, Menge und Kleinhandelspreis der Getränke führt (§ 9);
- f) wer den sonstigen von der Gemeinde erlassenen Anordnungen über die Erhebung der Getränkeabgabe zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 lit. a mit Geld bis zum Fünffachen des hinterzogenen, verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat, in den übrigen Fällen mit Geld bis zu S 3.000.—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

#### § 11

##### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das bisherige Getränkeabgabengesetz LGBl. Nr. 10/1950 in der Fassung des § 243, Z. 4 der Landesabgabenordnung, LGBl. 2/1963, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

**39. Gesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Bgl. Jugendwohlfahrtsgesetznovelle 1969).**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 16. November 1957, LGBl. Nr. 2/1958, über die Jugendwohlfahrt (Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung hat bei gegebener Notwendigkeit ortsfeste Mutterberatungsstellen in den Gemeinden einzurichten. Die Räume für ortsfeste Mutterberatungsstellen und die betriebsnotwendigen Voraussetzungen hiefür haben die Gemeinden zu schaffen. Andernfalls haben die Gemeinden geeignete Räume für die fahrbare Mutterberatung beizustellen. Die Gemeinden haben ihre in diesem Absatz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

2. Der Abschnitt XI entfällt.

Der Präsident des Land- Der Landeshauptmann:  
tages:

**Krikler**

**Kery**

---

**40. Gesetz vom 16. Juli 1969 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden (Lustbarkeitsabgabengesetz 1969).**

Der Landtag hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Abgaberechtigung

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, die Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern), die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates ausschreiben.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

(3) Die Gemeinden werden gem. § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates Lustbarkeitsabgaben, die nicht in Hundertteilen des Eintrittsgeldes bemessen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(4) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Abgabepflicht von Veranstaltungen

§ 2

(1) Als Lustbarkeiten (Vergnügungen) gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Alle dem Vergnügen oder der Belustigung dienenden Vorführungen und Schaustellungen, insbesondere Theatervorstellungen jeder Art, Ballette, Variete- und Kabarettvorstellungen, Bildstreifen-(Film-)vorführungen, Lichtbildervorführungen, Zirkusvorstellungen.
2. Tanzunterhaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle.
3. Volksbelustigungen aller Art, wie Ringelspiele, Schaukel, Schießbuden, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Geschicklichkeitsspiele, Schaustellungen jeglicher Art, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. dgl.
4. Sportliche Veranstaltungen.
5. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Marionettentheater.
6. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.
7. Die mechanische Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, ausgenommen Rundfunkdarbietungen. Letztere sind jedoch nur dann ausgenommen, wenn sie nicht dem Publikums-tanz dienen.
8. Vorführungen der Telepathie, Hypnose, der Bauchrede- und Taschenspielerkunst.
9. Betrieb von Kegelbahnen (Sportkegelbahnen) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen.

(2) Dient eine Veranstaltung nicht nur dem Vergnügen, sondern gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügen anzusprechenden Zwecken, so unterliegt sie der Lustbarkeitsabgabe, wenn nicht ein Befreiungsgrund nach § 3 vorliegt.

Befreiungen

§ 3

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2 nicht:

1. Die sogenannten Bettelmusiken;
2. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht oder vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen;
3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege, der fachlichen oder beruflichen Fortbildung, der Pflege des Brauchtums (z. B. Volkstänze) dienen, Volkshochschulkurse und dergleichen, wenn damit keine Tanzbelustigung (Publikumstanz) verbunden ist;

4. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durchgeführt werden;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt eingehoben noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.
6. Die Vorführungen von Filmen, die gem. § 12 des Bgld. Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, auf ihren kulturellen bzw. künstlerischen Wert geprüft und mit „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ oder „sehenswert“ bewertet wurden.

#### Befreiungen im Einzelfall

##### § 4

Der Gemeinderat kann auf Ansuchen alljährlich für zwei Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr von der Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe befreien, wenn der gesamte Reinertrag ausschließlich Feuerwehr- und Rettungszwecken zugeführt wird.

#### Anmeldung und Sicherheitsleistung

##### § 5

(1) Alle abgabepflichtigen Vergnügungen sind bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes mindestens zwei Werktage vorher anzumelden, worüber eine Bescheinigung auszustellen ist.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung der Veranstaltungen erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgezeigt wird.

(3) Für Lichtspielunternehmungen mit festem Standort und für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen der gleichen Art genügt eine einmalige Anmeldung. Für ortsfremde Veranstalter kann die Gemeinde die Abhaltung einer Veranstaltung vom Erlag einer Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Abgabe abhängig machen.

#### Art der Einhebung

##### § 6

(1) Die Abgabe wird entweder als Kartensteuer in Hundertteilen des Eintrittsgeldes eingehoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, oder als Pauschalabgabe nach festen Steuersätzen (Fixbetrag) oder in Hundertteilen der Bruttoeinnahme.

(2) Die Höhe der Kartensteuer und der Abgabe nach § 10 Abs. 5 setzt der Gemeinderat fest. Die Höhe der Pauschalabgabe ist im § 10 festgesetzt und kann mit Ausnahme des Hundertsatzes nach § 10 Abs. 5 vom Gemeinderat nicht abgeändert werden.

(3) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates mit dem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe, insbesondere über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung und Pauschalierung treffen, soweit diese das Verfahren vereinfacht und das Erträgnis der Abgabe nicht wesentlich verändert. Eine wesentliche Veränderung des Abgabenergebnisses liegt nicht vor, wenn es 10 v. H. des Ausmaßes nicht über- oder unterschreitet, das sich ohne eine solche Vereinbarung ergeben würde.

(4) Über die Vereinbarung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Bürgermeister, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) und dem Abgabenschuldner zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Abgabenschuldner auszufolgen.

(5) Vereinbarte Pauschalbeträge gelten als vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten.

#### II. Kartensteuer

##### Höhe der Abgabe

##### § 7

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe in vollen Hundertteilen des Eintrittspreises (ausschließlich Lustbarkeitsabgabe, Opferfürsorgezuschlag, Aufführungsentgelte für Musik) bis zum Höchstausmaß von 25 v. H., bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10 v. H. fest.

#### Eintrittskarten

##### § 8

(1) Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde abzustempeln und beim Eintritt zu entwerten. Bei Betrieben mit festem Standort entfällt die Abstempelung, sofern Blockkarten oder Massetten mit fortlaufenden Nummern verwendet werden. Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorweis und Entwertung der Eintrittskarte gestatten.

(2) Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer (Abgabeschuldner) einen Nachweis zu führen, der drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Für Freikarten und verbilligt abgegebene Karten ist die Abgabe nach dem normalen Eintrittspreis zu entrichten.

#### Fälligkeit und Entrichtung der Kartenabgabe

##### § 9

(1) Die als Kartensteuer eingehobene Lustbarkeitsabgabe ist bei Einzelveranstaltungen am zweiten Werktag nach der Veranstaltung fällig und ist

auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Abgabeschuldners beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

(2) Die als Kartensteuer eingehobene Lustbarkeitsabgabe von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen ist am 15. jeden Monats für den Vormonat fällig und auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Abgabeschuldners beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

### III. Pauschalabgabe

#### Höhe der Abgabe

##### § 10

(1) Für Volksbelustigungen (§ 2 Abs. 1 Z. 3) beträgt die Pauschalabgabe pro Tag das Zwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes.

(2) Für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Abgabe pro Monat 1 v. H. des Anschaffungswertes des Apparates, für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, bis zu 10 v. H. des Einspielergebnisses, sonst S 150,— monatlich für jede Bahn.

(3) Für Veranstaltungen, die ohne Ausgabe von Eintrittskarten in öffentlichen oder für den Veranstaltungszweck besonders in Anspruch genommenen Räumlichkeiten oder im Freien stattfinden, wird die Abgabe nach der Größe der benützten Zuschauerfläche bemessen und beträgt für je angefangene 10 m<sup>2</sup> S 6,—, für Veranstaltungen im Freien die Hälfte.

(4) Für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken oder Deklamationen (Musikautomaten, Plattenspieler, Lautsprecheranlagen und dergleichen) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Abgabe S 10,— für je angefangene 10 m<sup>2</sup> des benützten Raumes pro Monat; Rundfunk- und Fernsehgeräte gelten nicht als Vorrichtung in diesem Sinne.

(5) Für Veranstaltungen, bei denen weder Eintrittskarten ausgegeben noch die Höhe der Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden kann, beträgt die Lustbarkeitsabgabe höchstens 25 v. H. der Bruttoeinnahmen. Ihre Höhe wird vom Gemeinderat festgesetzt (§ 6 Abs. 2).

#### Fälligkeit und Entrichtung der Pauschalabgabe

##### § 11

Die Pauschalabgabe für Einzelveranstaltungen ist am Tage nach der Veranstaltung, die Abgabe nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 bis zum 15. jeden Monats für den Vormonat fällig und ist auf Grund

einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Unternehmers zu entrichten.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

#### Abgabeschuldner

##### § 12

Zur Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe ist der Unternehmer der Veranstaltung, bei gewerbsmäßigen Betrieben der Betriebsinhaber (Pächter) verpflichtet. Im Falle des § 10 Abs. 2 gilt als Abgabeschuldner der Besitzer des Apparates.

#### Strafen

##### § 13

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Lustbarkeitsabgabe hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt;
- b) Anmeldungen gem. § 5 (1) nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
- c) die Teilnahme an Vergnügungsveranstaltungen, für die die Lösung von Eintrittskarten vorgesehen sind, ohne die gem. § 8 (1) erforderliche Vorweisung und Entwertung der Eintrittskarte gestattet;
- d) den gem. § 8 (3) zu führenden Nachweis über die ausgegebenen Karten weniger als 3 Monate aufbewahrt oder der Gemeinde auf ihr Verlangen nicht vorlegt;
- e) die gem. §§ 9 und 11 abzugebende Lustbarkeitsabgabeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig beim Gemeindeamt (Magistrat) vorlegt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 lit. a mit Geld bis zum Fünffachen des hinterzogenen, verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat, in den übrigen Fällen mit Geld bis zu S 3.000,—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

### V. Schlußbestimmungen

##### § 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das bisherige Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 9/1950, in der Fassung des § 243 Z. 3 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:

**Krikler**

Der Landeshauptmann:

**Kery**

**41. Gesetz vom 16. Juli 1969, mit dem das Hundeabgabengesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird.**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Hundeabgabengesetz, LGBl. Nr. 5/1950, in der Fassung des § 243 Z. 2 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

**Artikel I**

1. Der § 1 hat zu lauten:

**„§ 1**

**Abgabeberechtigung**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, die für das Halten von Hunden auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung eine Abgabe durch Verordnung des Gemeinderates ausschreiben.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

(3) Die Gemeinden werden gem. § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates Abgaben für das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Nutzhunde), nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(4) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchfüh-

rung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

2. Der § 2 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

**„Höhe der Abgabe**

(1) Die Höhe der Abgabe setzt der Gemeinderat fest; sie darf für Nutzhunde nicht weniger als S 20.— und nicht mehr als S 40.—, für andere Hunde nicht weniger als S 40.— im Jahr betragen.

(2) Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbs gehalten werden.“

3. Der § 3 hat zu lauten:

**„§ 3**

**Befreiungen**

Der Hundeabgabe unterliegen unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2 nicht:

1. Hunde unter 6 Wochen,
2. Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
3. Diensthunde der Polizei, Gendarmerie und Zollwache.
4. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung „§ 10“.
5. Der § 13 hat zu entfallen.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 in Kraft.

Der Präsident des Land-

tages:

**Krikler**

Der Landeshauptmann:

**Kery**